

7. Wenn die Stimmen, als deren Empfänger ein gewähltes Mitglied gilt, 299 übersteigen, regeln die Mitglieder, die ihre Stimmen für dieses gewählte Mitglied abgegeben oder sie ihm übertragen haben, unter sich, daß einer oder mehrere von ihnen ihre Stimmen von dem Mitglied zurückziehen und sie einem anderen gewählten Mitglied übertragen oder rückübertragen, damit die von jedem gewählten Mitglied erhaltenen Stimmen die Grenze von 299 nicht übersteigen.

8. Wenn ein Mitglied des Exekutivkomitees im Rahmen einer entsprechenden Bestimmung des Abkommens von der Ausübung seines Stimmrechts suspendiert wird, kann jedes Mitglied, das für das genannte Mitglied gestimmt hat oder ihm seine Stimme übertragen hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, während der Gültigkeitsdauer der Suspendierung seine Stimmen einem anderen Mitglied des Komitees in seiner Kategorie übertragen vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 6 dieses Artikels.

9. Unter besonderen Umständen und nach Konsultation des Mitglieds des Exekutivkomitees, für das es gestimmt hat oder dem es seine Stimmen in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieses Artikels übertragen hat, kann ein Mitglied seine Stimmen von dem Mitglied für den Rest des Kalenderjahres zurückziehen. Dieses Mitglied kann dann die Stimmen einem anderen Mitglied des Exekutivkomitees in seiner Kategorie übertragen, darf sie aber von dem anderen Mitglied für den Rest des Kalenderjahres nicht zurückziehen. Das Mitglied des Exekutivkomitees, von dem die Stimmen zurückgezogen worden sind, behält für den Rest des Jahres seinen Sitz im Exekutivkomitee. Alle aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes unternommenen Schritte werden wirksam, nachdem der Vorsitzende des Exekutivkomitees schriftlich davon informiert worden ist.

Artikel 16

Übertragung von Vollmachten durch den Rat an das Exekutivkomitee^{1 2 3}

1. Der Rat kann durch Sonderabstimmung dem Exekutivkomitee die Ausübung einer oder aller seiner Vollmachten, außer folgenden, übertragen:

- a) Bestimmung des Ortes des Hauptsitzes der Organisation gemäß Absatz 2 Artikel 3;
- b) Genehmigung des Verwaltungsbudgets und Festsetzung der Beiträge gemäß Artikel 22;
- c) Entscheidung von Streitigkeiten laut Artikel 29;
- d) Suspendierung von Stimm- und anderen Rechten eines Mitglieds gemäß Absatz 3 Artikel 30;
- e) Ersuchen an den Generalsekretär der UNCTAD gemäß Artikel 31;
- f) Ausschluß eines Mitglieds aus der Organisation gemäß Artikel 40;
- g) Verlängerung des Abkommens gemäß Artikel 42;
- h) Empfehlung von Änderungen gemäß Artikel 43.

2. Der Rat kann jederzeit eine Übertragung von Vollmachten an das Exekutivkomitee widerrufen.

Artikel 17

Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Exekutivkomitees

1. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees ist berechtigt, die Stimmenzahl abzugeben, die es entsprechend den Festlegungen von Artikel 15 erhält, und kann diese Stimmen nicht teilen.

2. Alle vom Exekutivkomitee gefaßten Beschlüsse erfordern die gleiche Mehrheit, die ein solcher Beschluß erfordern würde, wenn ihn der Rat faßte.

3. Alle Mitglieder haben das Recht der Berufung gegenüber dem Rat unter Bedingungen, die der Rat in seinen Verfahrensregeln vorschreibt, gegen jeglichen Beschluß des Exekutivkomitees.

Artikel 18

Quorum für den Rat und das Exekutivkomitee

1. Das Quorum bei einer Zusammenkunft des Rates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller exportierenden Mitglieder der Organisation und mehr als der Hälfte aller importierenden Mitglieder der Organisation, wobei die anwesenden Mitglieder über mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder ihrer betreffenden Kategorien verfügen müssen. Wenn an dem für die Eröffnung einer Ratstagung vorgesehenen Tag kein Quorum vorhanden ist oder wenn im Laufe einer Ratstagung bei drei aufeinanderfolgenden Zusammenkünften kein Quorum vorhanden ist, wird der Rat sieben Tage später einberufen. Zu der Zeit und während der gesamten verbleibenden Zeit der Tagung besteht das Quorum in der Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller exportierenden Mitglieder der Organisation und mehr als der Hälfte aller importierenden Mitglieder der Organisation, wobei die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen "aller Mitglieder ihrer betreffenden Kategorien vertreten. Vertretung in Übereinstimmung mit Absatz 2 Artikel 10 gilt als Anwesenheit.

2. -Das Quorum für eine Zusammenkunft des Exekutivkomitees besteht in der Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller exportierenden Mitglieder des Komitees und mehr als der Hälfte aller importierenden Mitglieder des Komitees, wobei die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder des Komitees in ihren betreffenden Kategorien vertreten.

Artikel 19

Der Exekutivdirektor und das Personal

1. Der Rat benennt nach Konsultation des Exekutivkomitees den Exekutivdirektor durch Sonderabstimmung. Die Bedingungen der Ernennung des Exekutivdirektors werden vom Rat im Hinblick auf die Bedingungen festgelegt, die auf entsprechende Beamte ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen zutreffen.

2. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation und verantwortlich für die Ausübung aller Pflichten, die sich für ihn bei der Administration des Abkommens ergeben.

3. Der Exekutivdirektor benennt das Personal in Übereinstimmung mit den vom Rat festgelegten Bestimmungen. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen berücksichtigt der Rat die, die auf Beamte ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen zutreffen.

4. Weder der Exekutivdirektor noch ein Mitglied des Personals haben finanzielle Interessen an der Zuckerindustrie oder am Zuckerhandel.

5. Der Exekutivdirektor und das Personal erbitten oder empfangen keine Anweisungen hinsichtlich ihrer Pflichten im Rahmen des Abkommens von einem Mitglied oder einer außerhalb der Organisation stehenden Behörde. Sie enthalten sich aller Handlungen, die ihre Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, herabsetzen könnten. Jedes Mitglied respektiert den ausschließlichen internationalen Charakter der Aufgaben des Exekutivdirektors und des Personals und versucht nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

KAPITEL IV - PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

Artikel 20

Privilegien und Immunitäten

1. Die Organisation ist eine juristische Person. Sie genießt insbesondere das Recht, Verträge abzuschließen, Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern und Gerichtsverfahren einzuleiten.